

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 02. 10. 2007**  
**(Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer)**

**I. Fall**

K war Dolmetscher für die türkische Sprache, der den Auftrag hatte bei Führerscheinprüfungen die Fragen des Prüfers und die Antworten des (nur türkisch sprechenden) Führerscheinprüflings zu übersetzen. Auch bei Vorbereitungskursen in der Fahrschule war K als Übersetzer tätig.

Der Fahrschüler A erstattete gegen K bei der Polizei Anzeige: Darin gab er an, K habe von ihm 800 Euro verlangt und erklärt, dass er dafür sorgen werde, dass er die Führerscheinprüfung nicht bestehe, wenn er das Geld nicht bezahle. Die 800 Euro hat A nicht bezahlt.

1. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A's Behauptungen in der Anzeige frei erfunden sind: Es handelte sich bloß um einen Racheakt.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A in diesem Fall!*

2. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass K gegenüber A Honorarforderungen in Höhe von 800 Euro hatte, die er auf diese Weise einbringen wollte.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit des K in diesem Fall!*

**II. Fall**

Der 22-jährige A stößt im Zuge eines Streitgesprächs mit seinem Bierglas nach dem B. B kann jedoch ausweichen, und so trifft A den C mit voller Wucht ins Gesicht.

C's Hausarzt rät ihm dringend, sein Auge – er befürchtet die Ablösung der Netzhaut – in der Klinik behandeln zu lassen. Trotzdem behandelt C sein Auge selbst mit Kamillentee und unterlässt den Klinikbesuch. Dadurch kommt es in der Folge zu einem dauerhaften Verlust des Sehvermögens des Auges.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A!*

**III. Fall (Prozessrecht)**

Der des Schweren Diebstahls nach § 128 (1) Z 4 StGB verdächtige X hat vor der Polizei ein Geständnis abgelegt, widerruft dieses jedoch nun in der Hauptverhandlung. Er habe die Tat nur zugegeben, weil ihm gesagt worden war, dass er dann gehen könne.

Das Gericht glaubt dem X kein Wort und lässt sein Geständnis verlesen. X beantragt die Vernehmung seiner Freundin zum Beweis dafür, dass er die Tat gar nicht begangen haben kann, da er zur Tatzeit mit ihr zusammen war. Das Gericht lehnt den Antrag ab, weil die Freundin „ohnehin nur zu seinen Gunsten aussagen werde“.

Daraufhin wird X anklagekonform verurteilt.

- a) *War das Vorgehen des Gerichtes korrekt? Wenn nein, gegen welche Bestimmungen wurde verstoßen?*
- b) *Was kann X gegen das Urteil unternehmen?*

**IV. Fall (Prozessrecht)**

Die Hauptverhandlung gegen U wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 Abs 2 StGB von 01. Jänner 2005 – 30. Juni 2007 (= Datum der Anklage) wird zur Einholung weiterer Beweise vertagt.

Zum neuen Termin am 01. Oktober 2007 um 10 Uhr erscheint der Angeklagte nicht. So findet die Hauptverhandlung ohne U statt. Die Staatsanwältin dehnt ihre Anklage in dieser Hauptverhandlung auf den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. September 2007 aus. Das Gericht verurteilt den Angeklagten in Abwesenheit wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht von 1. Jänner 2005 bis 30. September 2007.

- a) *War die Vorgehensweise des Gerichts korrekt? Wenn nein, welche Fehler wurden gemacht?*
- b) *Was kann U unternehmen?*